

BADEN BADEN

FACHBEREICH BILDUNG UND SOZIALES

Führungszeugnis für Neben- und Ehrenamtliche

Kleiner Ratgeber für Vereine in
Baden-Baden

1. Vorwort
2. Inhalt von § 72a SGB VIII,
Führungszeugnispflicht
3. Vorgehen in Baden-Baden
4. Generelles
5. Liste der Tätigkeiten
6. Verfahren beim Träger
7. Beratung und Kontakt
8. Anlagen

1. Vorwort

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist in den letzten Jahren durch das Bekanntwerden von verschiedenen Delikten stärker in den öffentlichen Fokus gerückt. Immer wieder wurden auch Fälle bekannt, bei denen Kinder und Jugendliche unter Ausnutzung eines Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnisses misshandelt oder missbraucht wurden. Auch Vereine und Verbände waren davon betroffen.

Der Gesetzgeber hat darauf seit 2005 mit einer Reihe gesetzlicher Regelungen, welche den Schutz von Kindern und Jugendlichen verbessern sollen, reagiert. Das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz - KICK trat 2005 in Kraft. Hier wurde dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter anderem vorgegeben, wie im Falle der Prüfung einer Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist. Im Anschluss wurden verschiedene weitere Bundes- und Landesgesetze im Sinne eines besseren Kinderschutzes verabschiedet oder novelliert, wie das Schulgesetz (hier insbesondere § 85), das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen, das Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg, das FGG-Reformgesetz oder das Bundeszentralregistergesetz.

Zum 1.1.2012 ist nun das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Ein wichtiger Bestandteil dieses Gesetzes ist die Änderung von § 72a SGB VIII, welcher den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen regelt.

2. Inhalt von § 72a SGB VIII, Führungszeugnispflicht

Die Gesetzesnorm legt fest, dass einschlägig vorbestrafte Personen nicht in der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt werden dürfen. Betraf dies vorher nur hauptamtlich Beschäftigte, sind nun auch neben- und ehrenamtlich Beschäftigte einbezogen. Als Nachweis der Straffreiheit ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich. Dies trifft dann zu, wenn diese Personen in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen ähnlichen Kontakt haben. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe soll über die Tätigkeiten entscheiden, die von diesen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen.

Dies gilt nicht nur für Personen, welche beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe beschäftigt sind, sondern auch für Personen, welche bei freien Trägern beschäftigt sind. Um dies sicherzustellen, haben die öffentlichen Träger mit den freien Trägern entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Als freie Träger gelten nicht nur die anerkannten Träger der Jugendhilfe, sondern alle Vereine und Verbände, die von der Kommune Zuschüsse für die Jugendarbeit erhalten, in welcher Form auch immer. Dies können beispielsweise Sportvereine, Musikvereine oder Gesangvereine sein. In dieser Broschüre wird von ihnen durchgängig als „Träger“ gesprochen.

3. Vorgehen in Baden-Baden

Die Führungszeugnispflicht für Ehrenamtliche hat im Vorfeld zu Diskussionen geführt. Einerseits besteht die Gefahr, dass das Ehrenamt durch weitere bürokratische Regelungen erschwert wird, und dies in einer Zeit, da Ehrenamtliche immer schwerer zu gewinnen sind. Andererseits geht es um den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Welche Problematiken aufgeworfen wurden, zeigt sich auch daran, dass erste bundesweite Empfehlungen erst viele Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes vorlagen. Landesweite Empfehlungen für Baden-Württemberg liegen bei Erscheinen dieser Broschüre noch nicht vor.

Da nicht abzusehen war, wann landesweite Richtlinien vorliegen, musste gehandelt werden. Um Vereine und Verbände einzubeziehen, wurde im Rahmen des Netzwerktreffens der Jugendverbände unter Federführung des Kinder- und Jugendbüros eine kommunale Arbeitsgruppe gebildet. Es haben sich auch Vereine aus dem Bereich des Sports beteiligt. Stark unterstützend eingebracht hat sich das katholische Jugendbüro.

Außerdem wurden gemeinsam mit dem Fachbereich Bürgerdienste, Sicherheit und Umwelt Formulare entwickelt, um das Antragsverfahren zu erleichtern.

Die Arbeitsgruppe tagte dreimal, zudem wurde eine Infoveranstaltung durchgeführt, zu der neben den Jugendverbänden auch alle Mitgliedsvereine des Sportausschusses eingeladen wurden.

Im Verlauf der Beratungen der Arbeitsgruppe wurde festgestellt, wie schwierig es ist, generelle Richtlinien zu verfassen und entsprechende Tätigkeiten aufzulisten, weil der Einsatzbereich von Ehrenamtlichen je nach Verein völlig unterschiedlich ist.

In den Prozess wurden folgende 2013 veröffentlichte Empfehlungen einbezogen:

- AGJ und BAG Landesjugendämter: Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe.
- Bundesjugendring: Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen nach dem Bundeskinderschutzgesetz. Arbeitshilfe für Verantwortliche in der Jugendverbandsarbeit auf lokaler Ebene.

4. Generelles

Zunächst verpflichtet § 72a SGB VIII nur den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Erst wenn die freien Träger der Jugendhilfe eine Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger abgeschlossen haben, sind diese in gleicher Weise verpflichtet. Über die Tätigkeiten, welche erst nach Einsichtnahme ins Führungszeugnis durchgeführt werden können, hat der Jugendhilfeausschuss im November 2013 entschieden.

Eine Auflistung von Tätigkeiten ist jedoch nicht immer hinreichend für die Klärung, ob ein Führungszeugnis erforderlich ist oder nicht. Wie ist es beispielsweise, wenn Eltern mit ihren Kindern auf ein mehrtägiges Sportturnier gehen und dabei auch andere Kinder beaufsichtigen? Und was passiert, wenn kurzfristig eine Betreuungskraft einspringen muss, die noch kein Führungszeugnis vorgelegt hat und von der aufgrund der Kurzfristigkeit auch nicht mehr die Vorlage eines solchen Zeugnisses gefordert werden kann?

Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen dann, wenn eine Tätigkeit akkumulierend folgende Merkmale erfüllt:

1. Die Person muss im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe
2. Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.
3. Die Tätigkeit muss nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts so sein, dass ein Gefährdungspotenzial für Kinder und Jugendliche besteht.

Als Entscheidungshilfe für die freien Träger hat die Arbeitsgruppe ein Prüfraster erstellt (im Anhang beigefügt). Es wird jedoch empfohlen, dass bei jeglicher Unsicherheit ein Führungszeugnis eingeholt werden sollte.

Im Gesetzestext ist eine Verpflichtungserklärung nicht vorgesehen, sie erscheint jedoch für bestimmte Fallkonstellationen sinnvoll. Dies wird auch vom Deutschen Verein empfohlen.

5. Auflistung der Tätigkeiten

Bei folgenden Tätigkeiten soll die Vorlage eines Führungszeugnisses geprüft werden:

- Betreuung bei Freizeiten, welche mit gemeinsamen Übernachtungen verbunden sind.
- Durchführung von regelmäßigen Gruppenstunden.
- Tätigkeiten mit Hineinwirken in die Privatsphäre (z.B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden).
- Durchführung von Einzelbetreuung.

Ein Hierarchie- und Machtverhältnis kann das Abhängigkeitsverhältnis und damit das Gefährdungspotential deutlich erhöhen. Eine große Altersdifferenz zwischen Betreuer und Betreutem erhöht das Risiko ebenfalls.

Die Intensität und die Dauer der Tätigkeit sind für das Gefährdungspotential ebenfalls von Belang. Wird die Tätigkeit von einem Betreuer über einen längeren Zeitraum allein durchgeführt, ist das Potential größer, als wenn es sich um ein Betreuer-Team handelt.

Die Tätigkeiten sollen hinreichend bestimmt sein, damit die freien Träger Sicherheit haben, aber auch so offen, dass alle möglichen Fallkonstellationen geprüft werden können.

Ein Führungszeugnis wird ab Strafmündigkeit (14 Jahre) erteilt. Allerdings dürften Führungszeugnisse in diesem Alter noch nicht aussagekräftig sein. Es erscheint sinnvoll, dass Führungszeugnisse verbindlich erst ab dem 18. Lebensjahr einzuholen sind und es zuvor im Ermessen des Trägers steht, ob ein solches eingeholt oder ob mit einer Verpflichtungserklärung gearbeitet wird.

Wichtig ist der Gesamtzusammenhang der Tätigkeit. Ob ein Führungszeugnis einzuholen ist, kann mittels der Einschätzungshilfe geprüft werden. Es ist allerdings zu beachten, dass es sich hier nicht um starre Vorgaben handelt. Es verbleibt die Letztverantwortung immer beim Träger. Das erweiterte Führungszeugnis sollte nur ein Bestandteil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes des jeweiligen Trägers sein.

6. Verfahren beim Träger

Der Träger prüft, ob er Neben- und Ehrenamtliche beschäftigt hat und welche Tätigkeiten diesen übertragen wurden. Im nächsten Schritt überprüft er anhand der beigefügten Einschätzungshilfe, welches theoretische „Gefährdungspotential“ besteht und inwieweit die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich erscheint.

Soweit die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich erscheint, fordert der Träger zur Vorlage des Führungszeugnisses auf. Das Führungszeugnis ist für Ehrenamtliche kostenfrei, für Nebenamtliche kostenpflichtig (aktuell 13 €) durch persönliche Vorsprache unter Vorlage des Ausweises bei der Einwohnermeldebehörde des Wohnsitzes zu beantragen. In Baden-Baden kann der Antrag neben den Bürgerbüros im Briegelacker und im Rathaus auch bei den Ortsverwaltungen gestellt werden.

Da es für Personen mit Wohnsitz im Ausland nicht möglich ist, ein erweitertes Führungszeugnis nach deutschem Recht zu beantragen, sollte dieser Personenkreis im Vorfeld einer ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit eine Selbstverpflichtungserklärung abgeben.

Broschüre „Führungszeugnis für Neben- und Ehrenamtliche“

Als Nachweis legen die Neben- und Ehrenamtlichen die vom Träger ausgefertigte Bestätigung über die Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit vor. Innerhalb von etwa 8 bis 10 Tagen erhalten die Antragsteller das Führungszeugnis zugeschickt. Dieses legen sie dann dem Träger vor, der für sich die Vorlage dokumentiert. Handelt es sich um eine längerfristige Tätigkeit, sollte der Träger ein Wiedervorlagesystem einrichten, da in regelmäßigen Abständen, mindestens alle 5 Jahre, ein neues Führungszeugnis vorzulegen ist.

7. Beratung und Kontakt

Die folgenden Anlaufstellen sind nach Themenfeldern sortiert:

- **Antragstellung erweitertes Führungszeugnis**
Fachbereich Bürgerdienste, Sicherheit und Umwelt
Briegelackerstraße 21
76532 Baden-Baden
Telefon: (07221) 930
Mail: fb.buergerdienste@baden-baden.de
Bushaltestelle: Dreieichenkapelle
- **Vereinbarung Jugendamt und Vereine**
Fachbereich Bildung und Soziales
Ansprechpartner: Herr Schneider
Gewerbepark Cité 1
76532 Baden-Baden
Telefon: (07221) 931458
Mail: daniel.schneider@baden-baden.de
Bushaltestelle: Gewerbepark Cité
- **Allgemeine Beratung**
Kinder- und Jugendbüro
Ansprechpartner: Herr Thomas
Stephanienstraße 16
76530 Baden-Baden
Telefon: (07221) 932629
Mail: carsten.thomas@baden-baden.de
Bushaltestelle: Augustaplatz
- **Unterlagen und Arbeitshilfen**
Alle Anlagen finden Sie unter www.kijub.baden-baden.de/NetzwerkJugendverbände als PDF-Download.
Als Arbeitshilfen wurden verwendet:
Position des Bundesjugendrings unter www.dbjr.de/publikationen.html
Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. unter www.deutscher-verein.de
Arbeitshilfe KVJS Dezernat Jugend - Landesjugendamt unter www.kvjs.de

Anlagen:

- a) Einschätzungshilfe
- b) Verpflichtungserklärung
- c) Antragsformular Führungszeugnis
- d) Dokumentation
- e) Mögliche Vereinbarung Träger-Jugendamt
- f) Straftatbestände
- g) § 72a SGB VIII

Impressum:

**Stadt Baden-Baden
Kinder- und Jugendbüro**

Stephanienstraße 16
76530 Baden-Baden
Mail: kijub@baden-baden.de
Web: www.kijub.baden-baden.de
V.i.S.d.P.: Daniel Schneider / Carsten Thomas

Auflage: 200 Exemplare

a) Einschätzungshilfe

Keine Übernachtung <input type="checkbox"/>	Eine Übernachtung <input type="checkbox"/>	2 bis 3 Übernachtungen <input type="checkbox"/>
Offene Gruppe Teilnehmer wechseln <input type="checkbox"/>		Geschlossene Gruppe Teilnehmer sind immer gleich <input type="checkbox"/>
Teilnehmer sind nicht beeinträchtigt Es liegen keine psychischen und physischen Beeinträchtigungen vor <input type="checkbox"/>		Teilnehmer sind beeinträchtigt <input type="checkbox"/>
Einmaliges Engagement <input type="checkbox"/>	Projekt <input type="checkbox"/>	Regelmäßiges Engagement <input type="checkbox"/>
Die Gruppe wird von mehreren Personen betreut <input type="checkbox"/>		Der Ehrenamtliche betreut die Gruppe allein <input type="checkbox"/>
Es handelt sich um eine Gruppe <input type="checkbox"/>		Einzelbetreuung <input type="checkbox"/>
Die Betreuung findet in einem offenen Raum statt Von außen einsehbar <input type="checkbox"/>		Die Betreuung findet in einem geschlossenen Raum statt Private Räume, nicht einsehbar <input type="checkbox"/>
Es handelt sich um Jugendliche Ab 15 Jahren <input type="checkbox"/>	Es handelt sich um Kinder 3 bis 14 Jahre <input type="checkbox"/>	Es handelt sich um Kleinkinder Bis 3 Jahre <input type="checkbox"/>
Der Altersunterschied von Ehrenamtlichen zur Gruppe / Betreuten ist gering Gleichaltrig <input type="checkbox"/>	Der Altersunterschied von Ehrenamtlichen zur Gruppe / Betreuten ist mittel Bis 5 Jahre <input type="checkbox"/>	Der Altersunterschied von Ehrenamtlichen zur Gruppe / Betreuten ist groß Ab 5 Jahren <input type="checkbox"/>
Keine Punkte	Je Kreuz 2 Punkte	Je Kreuz 4 Punkte
	Summe:	Summe:

Gesamtsumme: _____ Punkte

- bis 12 Punkte: Von einem Führungszeugnis und einer Verpflichtungserklärung kann abgesehen werden
- 12 - 20 Punkte: Verpflichtungserklärung wird empfohlen
- ab 21 Punkten: Führungszeugnis wird empfohlen

b) Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärung

Bedeutung:

Mit dieser Verpflichtungserklärung engagieren wir uns für einen sicheren und grenzachtenden Umgang miteinander.

Ziel ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor seelischer, körperlicher und sexueller Gewalt.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, mich für dieses Ziel einzusetzen und das Vertrauen von Kindern und Jugendlichen, die mir bei meiner Arbeit als Ehrenamtlicher oder als Ehrenamtlichem anvertraut sind, nicht auszunutzen.

-
- 1. Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Mein Umgang mit Anderen ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.*
 - 2. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber jungen Menschen bewusst.*
 - 3. Ich fühle mich dem Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen verpflichtet. Übergriffe auf Kinder und Jugendliche melde ich dem Verein / Verband oder setze mich mit einer geeigneten Fachkraft in Verbindung, um mit ihr das weitere Vorgehen abzusprechen.*
 - 4. Ich beziehe aktiv Stellung gegen Übergriffe sowie jede Form von seelischer, körperlicher und sexueller Gewalt. Ich respektiere die Grenzen und die Intimsphäre meiner Mitmenschen, insbesondere die von Kindern und Jugendlichen.*

Hiermit verpflichte ich mich für einen grenzachtenden und respektvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Ich versichere, dass gegen mich kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches anhängig ist oder war. Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name

Ort, Datum

Unterschrift

c) Antragsformular Führungszeugnis

An das
Fachgebiet Öffentliche Ordnung
BürgerBüro

Antrag auf ein gebührenfreies Führungszeugnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin ehrenamtlich im Bereich der Jugendhilfe tätig. Ich beantrage ein gebührenfreies erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG bzw. § 12 JVKostO.

(Familienname, Vorname, Geburtsdatum)

(Anschrift)

ausgewiesen durch: Bundespersonalausweis Reisepass

Baden-Baden, den _____

(Unterschrift)

Bestätigung

Oben genannte Person ist für den _____ e. V.
(Träger)

ehrenamtlich tätig

oder wird ab dem _____ eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

(Ort und Datum)

(Stempel und Unterschrift des Trägers/Vorstandes/Geschäftsführung)

d) Dokumentation

Dokumentation

Herr / Frau _____

Wohnhaft in _____

Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses _____

Datum der Einsichtnahme _____

hat heute im Beisein der unten genannten Personen Ihr / Sein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt. Es enthielt keine Eintragungen zu Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches.

Das erweiterte Führungszeugnis ist in der Regel nach 5 Jahren erneut vorzulegen.

Name

Funktion im Verein / Verband

Unterschrift

e) Vereinbarung Träger - Jugendamt

Vereinbarung

Der freie Träger der Jugendhilfe

im Nachfolgenden „Träger“ genannt

und die Stadt Baden-Baden, Fachbereich Bildung und Soziales,

im Nachfolgenden „Stadt“ genannt

schließen folgende Vereinbarung ab:

Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Dazu hat der Träger in regelmäßigen Abständen, in der Regel alle 5 Jahre, Einsicht in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzunehmen bzw. in besonderen Fällen eine Verpflichtungserklärung einzuholen. Dabei sind die Vorgaben von § 72a Absatz 5 SGB VIII zu beachten.

Folgende Tätigkeiten dürfen von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden, soweit im Gesamtzusammenhang ein erhöhtes Gefährdungspotential besteht:

- Betreuung bei Freizeiten, welche mit mehreren Übernachtungen verbunden sind.
- Durchführung von regelmäßigen Gruppenstunden.
- Tätigkeiten mit Hineinwirken in die Privatsphäre (z.B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden).
- Durchführung von Einzelbetreuung.

Zur Einschätzung des Gefährdungspotentials sollte eine standardisierte Einschätzungshilfe verwendet werden.

Im Einzelfall kann die Einholung einer Verpflichtungserklärung ausreichend oder sinnvoll sein.

Es wird empfohlen, sich im Zweifelsfall immer ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Die Stadt verpflichtet sich, den Verein zu beraten und gegebenenfalls über gesetzliche Änderungen oder Änderungen der kommunalen Vorgaben in Kenntnis zu setzen.

Baden-Baden, den

Für den Träger

Für die Stadt

f) Straftatbestände

Straftaten nach § 72a Absätze 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz

Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs:

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f	Jugendgefährdende Prostitution
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

g) Inhalt §72a SGB VIII

§ 72 a

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1)

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.

Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30 a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2)

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3)

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4)

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5)

Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird.

Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.